



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/1838

Mit Plenarbeschluss vom 10. Dezember 2019 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Umwelt- und Agrarausschuss überwiesen.

Beide Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst; der federführende Innen- und Rechtsausschuss hat schriftliche Stellungnahmen angefordert und eine mündliche Anhörung durchgeführt. Im Rahmen der Beratung wurde ein Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen vorgelegt und angenommen.

In seiner Sitzung am 11. August 2021 schloss der Innen- und Rechtsausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs ab. In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Umwelt- und Agrarausschuss empfiehlt er dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier  
Vorsitzende



## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetzentwurf der Landesregierung:

#### Artikel 1

Das Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ansprüche gemäß § 37 Absatz 2, § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 und § 40 Absatz 2 Satz 1 verjähren nicht.“

### Ausschussvorschlag:

#### Artikel 1 Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Das Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425)** wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden hinter „§ 15 Einseitige Grenzwall“ ein Semikolon und das Wort „Wärmeschutzüberbau“ eingefügt.

2. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

unverändert

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) An die Überschrift „Einseitige Grenzwall“ wird ein Semikolon und das Wort „Wärmeschutzüberbau“ angehängt.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit und solange die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen, haben der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks einen Überbau durch eine nachträglich auf die Grenzwall aufgebraachte Wärmedämmung, die die Grenze um nicht mehr als 0,25 m überschreitet, zu dulden, wenn eine ebenso wirksame Wärmedämmung

**auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. § 912 Absatz 2 und §§ 913, 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 10 Absatz 2 gelten entsprechend.“**

2. In § 39 Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 3“ ersetzt.
3. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „zweiten“ wird durch das Wort „vierten“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Fristablauf nach Satz 1 wird gehemmt durch die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer Gütestelle nach § 3 des Landesschlichtungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361, ber. 2002 S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 831); der Fristablauf nach Satz 1 wird schon durch den Eingang des Antrags bei der Gütestelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen, kann die Nachbarin oder der Nachbar von der Eigentümerin oder dem Eigentümer verlangen, die Anpflanzung durch jährliches Beschneiden auf der Höhe und dem Abstand zu halten, die sie zum Zeitpunkt dieses Verlangens hat. Dieser Zeitpunkt ist im Zweifel der des Eingangs des Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei der Gütestelle. Satz 1 gilt nicht für Bäume, die bereits eine Höhe von mindestens zehn Metern erreicht haben.“
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein mit Ablauf des 31. Dezember 2018 ausgeschlossener Anspruch im
4. In § 39 Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 3“ ersetzt.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) **Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Inhalt:**

„**Der Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen ist ausgeschlossen, wenn die Anpflanzungen über die nach diesem Gesetz zulässige Höhe oder den nach diesem Gesetz zulässigen Abstand hinausgewachsen sind und nicht bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalenderjahres Klage auf Zurückschneiden erhoben worden ist.**“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Anspruch nach **Absatz 1** ausgeschlossen, kann **der Nachbar vom Eigentümer** verlangen, die Anpflanzung durch jährliches Beschneiden auf der Höhe und dem Abstand zu halten, die sie zum Zeitpunkt dieses Verlangens hat. Dieser Zeitpunkt ist im Zweifel der **der Klagerhebung**. Satz 1 gilt nicht für Bäume, die bereits eine Höhe von mindestens zehn Metern erreicht haben“
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein mit Ablauf des 31. Dezember 2018 ausgeschlossener Anspruch im

Sinne von Absatz 1 bleibt ausgeschlossen.“

4. In § 41 Absatz 1 wird die Angabe „§ 40“ ersetzt durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 Satz 1“.

Sinne von Absatz 1 **Satz 1** bleibt ausgeschlossen.“

6. In § 41 Absatz 1 wird die Angabe „§ 40“ ersetzt durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 Satz 1“.

**Artikel 2  
Änderung der  
Landesbauordnung**

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für einen Überbau, der nach § 15 Absatz 2 des Nachbarrechtsgesetzes zu dulden ist.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

unverändert